

Bericht über die Vergnügungssteuer nach Veranlagung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem neuen Besteuerungsmaßstab

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 eine neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig gebeten, nach sechs Monaten einen Erfahrungsbericht abzugeben, um die Wirkung der Steuer beurteilen zu können.

Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 15.05.2006 zu der neuen Satzung entschieden:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal ist – zumindest in Bezug auf die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit – rechtsunwirksam. Das Gericht sieht bei der Besteuerung des Geldeinwurfs einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz:

Seit Beginn des Jahres 2006 sind Geräte auf dem Markt, die – laut Automatenhersteller auf die Vorschriften der neuen Spielverordnung abgestellt – die Daten des Einwurfs nicht mehr aufweisen. Diese Automaten waren beim Beschluss der Vergnügungssteuersatzung vom 22.12.2005 nicht bekannt. Da diese Geräte nicht den Geldeinwurf auf dem Auslesestreifen aufführen, müsste eine Besteuerung auf einer anderen Grundlage erfolgen. Damit wäre die Gleichbehandlung nicht gewährleistet.

Dieser Sachverhalt war bei Beschluss der Satzung nicht bekannt.

Im Übrigen war das Gericht der Auffassung, die Stadt Wuppertal hätte die Besteuerungsgrundlagen (hier: Steuersatz) nicht ordnungsgemäß ermittelt. Hierzu wäre es notwendig, dass die Automatenaufsteller die Einspielergebnisse (Saldo 2) für alle in Wuppertal aufgestellten Automaten über einen längeren Zeitraum vorlegen. Da dem Steueramt bekannt war, dass der Automatenverband seine Mitglieder aufgefordert hat, keine Zahlen vorzulegen und auch in diesem Stadium – vor Erlass einer rechtswirksamen Satzung - keine Mitwirkungspflicht besteht, wurde auf die Befragung der Aufsteller verzichtet. Die Gemeinden, die die Aufsteller um Auskunft baten, haben überwiegend nur unzureichende Ergebnisse erhalten.

In einem anhängigen Verfahren wurde ein Urteil gesprochen, die restlichen zu verhandelnden Verfahren wurden durch Aufheben der Vergnügungssteuerbescheide abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erarbeitet die Verwaltung bis zur nächsten Ratssitzung am 11.09.2006 eine rückwirkende Satzung. Vorbereitet wird die (prozentuale) Besteuerung auf die erzielte Nettokasse abzüglich der zu zahlenden Mehrwertsteuer. Die Verwaltung wird die Neuregelung so ausgestalten, dass der Haushaltsansatz erreicht wird; Mehreinnahmen darüber hinaus sind nicht beabsichtigt.

Von den geplanten Einnahmen in Höhe von rd. 2,3 Mio EUR konnten bisher lediglich etwa 300.000 EUR realisiert werden.